

Sitzungsvorlage Nr. IX/011
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

24.06.2014

Betreff: **Berufung von Vertretern der Katholischen und Evangelischen Kirche sowie der Schulen für den Schul- und Bildungsausschuss**

FB/Az.: I/023.0, I/062.31-9

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW werden

1. für die Katholische Kirche

- Pfarrer Dirk Holtmann

2. für die Evangelische Kirche

- Pfarrer Thomas Ring (für Schulangelegenheiten im Ortsteil Darfeld)
- Pfarrer Lothar Sander (für Schulangelegenheiten der OT Holtwick und Osterwick)

als ständige Mitglieder mit beratender Stimme in den Schulausschuss berufen und

3. für die Schulen

der jeweils amtierende Rektor / die jeweils amtierende Rektorin sowie im Verhinderungsfall der/die jeweils stellvertretende Rektor/in der Rosendahler Grundschulen sowie der Sekundarschule Legden Rosendahl

als beratende Mitglieder in den Schulausschuss berufen.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Geistlichen der Evangelischen Kirchen gegenseitig. Für die Katholische Kirche kann im Verhinderungsfall das benannte Mitglied einen Geistlichen der Kirchengemeinde benennen.

Sachverhalt:

In der vergangenen Wahlperiode bestand bereits ein Schul- und Bildungsausschuss, für den der Gemeinderat Vertreter der Kirchen und Schulen mit beratender Stimme berufen hat.

Wird ein Schulausschuss oder in der Kombination ein Schul- und Bildungsausschuss gebildet, besteht nach § 85 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 85 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) die Verpflichtung, je eine oder ein von der Katholischen und Evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Darüber hinaus können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden (§ 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW). Die Mitwirkung der zu benennenden Mitglieder für den Schul- und Bildungsausschuss bleibt nach § 85 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.

Mit der im Beschlussvorschlag vorgeschlagenen Lösung, die mit den Vertretern der Kirchen abgestimmt wurde, werden – wie auch in der vergangenen Wahlperiode praktiziert – die jeweiligen Interessen in den einzelnen Ortsteilen, sowohl hinsichtlich der Grundschulen als auch in Bezug auf die zentrale Sekundarschule entsprechend gewahrt. Wenngleich für die Sekundarschule die Zuständigkeit des Schulzweckverbandes gegeben ist, sollte der Schulleiter bzw. die Schulleiterin dieser Schule nach wie vor als beratendes Mitglied in den Schulausschuss berufen werden.

Zur Entscheidung über die jeweiligen Berufungen genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss gemäß § 50 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW.

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW **stimmberechtigt**.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister